

VG Neustadt, Beschluss vom 09.06.2011 – 3 L 461/11

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 9. Juni 2011, beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7 500,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse A 1, BE, C1 E, Mund L durch Verfügung der Antragsgegnerin vom 14. Februar 2011 wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben,

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiegt vorliegend das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung hat das Gericht eine eigenständige Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

Hierbei ist insbesondere auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen. Ist das Rechtsmittel in der Hauptsache im Rahmen einer summarischen Prüfung offensichtlich erfolgreich, kann kein überwiegendes öffentliches Interesse am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides bestehen. Andererseits kann der Bürger kein schutzwürdiges privates Interesse daran haben, von der Vollziehung eines offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Da vorliegend das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der hier angefochtenen Verfügung auf die Sach- und Rechtslage im gegenwärtigen Zeitpunkt abzustellen.

Gegenwärtig lässt sich jedoch nicht sicher beurteilen, wie über den anhängigen Widerspruch und eine sich gegebenenfalls anschließende Klage zu befinden sein wird. Ergibt sich aber keine klare Lage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung, so hat eine Abwägung der wechselseitigen Interessen zu erfolgen, um festzustellen, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt. Das Gericht erachtet im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen daran, dass der Antragsteller als Fahrerlaubnisinhaber, dessen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geklärt ist, zunächst vom motorisierten Straßenverkehr als Kraftfahrer ferngehalten wird, im Hinblick auf die hohen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter der anderen Verkehrsteilnehmer für vorrangig. Denn die in Rede stehenden Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben sind im Falle ihrer Verletzung oder Vernichtung unwiederbringlich verloren. steht das Recht des Antragstellers auf Teilnahme am Straßenverkehr als Kraftfahrer als Teil der ihm nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - im Rahmen der allgemeinen Gesetze zustehenden allgemeinen Handlungsfreiheit entgegen, Das Gericht sieht bei dem hier derzeit offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer am Schutz ihrer Rechtsgüter (Gesundheit und Leben) wegen deren Einmaligkeit als vorrangig an.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz - StVG - i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV war zwar im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig, ob dies aber für dem gegenwärtigen Zeitpunkt noch gilt, ist offen.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Die Fahrerlaubnisbehörde kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet ist, nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens fordern. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs.8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, worauf der Betroffene bei der Anordnung der Beibringung eines Gutachtens hinzuweisen ist.

Die Bedenken der Antragstellerin an der Fahreignung des Antragstellers waren im Zeitpunkt der Anordnung, ein ärztliches Attest beizubringen, berechtigt. Denn aufgrund einer Mitteilung des Amtsgerichts Mannheim und nach Einsicht in die dortigen Akten war der Antragsgegnerin bekannt geworden, dass der Antragsteller im Rahmen eines bei jenem Amtsgericht anhängigen Bußgeldverfahrens. in dem ihm eine im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt worden war, über mehrere Monate (von Juni 2010 bis mindestens November 2010) wegen eines hirnrorganischen Psychosyndroms und depressiver Symptome verhandlungsunfähig gewesen war. Diese Erkrankung hatte Dr. med. Kaiser - Facharzt für Neurologie und Psychiatrie - in ärztlichen Attesten vom 16. und 30. Juni 2010 sowie vom 19. November 2010 attestiert. Gleichzeitig hatte er in diesen ärztlichen Bescheinigungen angegeben, dass sich der Antragsteller seit 1997 in seiner ambulanten Behandlung befinde. Im Hinblick auf die Bedeutung psychischer Erkrankungen für die Fahreignung (vgl. Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV) war die Antragsgegnerin somit nach § 11 Abs. 2 FeV berechtigt zur Klärung der Eignungsbedenken, von dem Antragsteller ein ärztliches Gutachten zu fordern, das dieser innerhalb der ihm zur Vorlage gesetzten Frist jedoch nicht beibrachte, woraufhin sie gestützt auf § 11 Abs. 8 FeV die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen hat.

Nachdem der Antragsteller aber wenn auch nach Ablauf der ihm eingeräumten Vorlagefrist, die aber keine Ausschlussfrist darstellt - das am 18. März 2011 von Dr. med. Zimmerer erstellte neurologisch-psychiatrische, verkehrsmedizinische Gutachten vorgelegt hat, ist die Frage seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nunmehr vor dem Hintergrund dieses Gutachtens zu beurteilen. Aufgrund einer eigenen Untersuchung des Antragstellers gelangte der Gutachter, dem die ärztlichen Bescheinigungen von Dr. med. Kaiser vom 19. November 2010 und 25. Februar 2011 vorlagen, zu dem Befund, dass trotz des nicht kooperativen Verhaltens des Antragstellers mit Sicherheit bei diesem keine Demenz, also in der früheren Terminologie kein organisches Psychosyndrom vorliege. Es könne auch momentan keine schwerere Depression festgestellt werden, die die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 oder 2 gefährden würde.

Trotz dieses Untersuchungsergebnisses besteht weiterhin Aufklärungsbedarf bezüglich der Kraftfahreignung des Antragstellers. Wenn auch durch das vorgelegte Gutachten von Dr. med. Zimmerer das Vorliegen einer Demenz/hirnrorganisches Psychosyndrom nicht festgestellt wurde, so hat der Gutachter eine Depression bei dem Antragsteller keineswegs ausgeschlossen. Denn der Gutachter hat bescheinigt,

Der Gebrauch des Komparativs "schwerere" (Depression) bedeutet aber, eine Depression bei dem Antragsteller vorliegt, allerdings nicht in einer schwereren Form. Zu klären wäre somit, welche Ausprägung die vorhandene Depression hat.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 1997 stattfindenden ambulanten Behandlung des Antragstellers durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. Kaiser und dessen Aussage in dem nervenärztlichen Attest vom 21. April 2011 "Zur Zeit liegen keine psychischen Ausfallerscheinungen vor, die die Fahrtauglichkeit einschränken würden." Es drängt sich angesichts dieser Feststellung ("zur Zeit") somit die Frage auf, welcher Natur und Schwere die zuvor vorgelegenen psychischen Ausfallerscheinungen waren. Denn immerhin hat Dr. med. Kaiser dem Antragsteller über mehrere Monate (von Juni 2010 bis mindestens November 2010) Verhandlungsunfähigkeit attestiert, so dass das Amtsgericht Mannheim wegen dieser Verhandlungsunfähigkeit in dem Verfahren des Antragstellers nicht verhandeln konnte und das dortige Verfahren schließlich eingestellt wurde. Es kann hier nicht ohne weiteres davon ausgegangen dass der behandelnde Arzt drei ärztliche Atteste bezüglich einer Verhandlungsunfähigkeit des Antragstellers ohne realen Hintergrund ausgestellt hat und diesen damit der Bestrafung (weil verhandlungsunfähig) entzogen hat. Aufzuklären ist demnach, aufgrund welcher Erkrankung Dr. med. Kaiser die Atteste vom 16. und 30. Juni sowie 19. November 2010 erstellt hat, nachdem anscheinend ein hirnorganisches Psychosyndrom/Demenz nicht vorliegt (siehe Gutachten Dr. med, Zimmerer).

Aufdrängt sich in diesem Zusammenhang dann die weitere Frage, auf welche Weise - wenn nicht mit Psychopharmaka, wie im Attest vom 26. Mai 2011 behauptet - der Antragsteller von Dr. med. Kaiser behandelt wurde, so dass schließlich im Februar 2011 dieser Arzt attestieren konnte, dass der Gesundheitszustand Antragstellers "sich so weit gebessert" habe, dass er an einer Gerichtsverhandlung wieder teilnehmen kann. Auch aus diesem Attest folgt damit, dass der Antragsteller sich im zweiten Halbjahr 2010 in einem Zustand mit Krankheitswert befunden hat.

Klärungsbedürftig ist schließlich der Inhalt des nervenärztlichen Attests vom 26. Mai 2011. Ausweislich des Inhalts dieser Bescheinigung suchte der Antragsteller im Jahre 1997 wegen depressiver Symptome bei Verdacht eines hirnorganischen Syndroms Dr. med. Kaiser auf, befindet sich seitdem in ambulanter Behandlung und stellt sich dort regelmäßig, also seit 14 Jahren, zu Vorsorgeuntersuchungen

vor, ohne dass die Art und der konkrete Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen (Untersuchung auf welche Krankheiten?) erläutert wird.

Da der Antragsteller seinerseits bei seiner Untersuchung durch Dr. med. Zimmerer angegeben hat, Dr. med. Kaiser im Jahr 1997 aus "Neugier" aufgesucht zu haben, um nachprüfen zu lassen, was für ihn wichtig sei, stellt sich durchaus die Frage ob nicht auch der Gutachter Dr. med. Zimmerer befragt werden müsste, ob der von Dr. med Kaiser angegebene Sachverhalt für seine Begutachtung von Bedeutung sein könnte. Es besteht somit ein erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich des tatsächlichen Gesundheitsstatus des Antragstellers.

Dies gilt insbesondere aus folgendem Grund: Bei psychischen Erkrankungen ist im Hinblick auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht nur der aktuelle Gesundheitszustand von Bedeutung, sondern auch der Krankheitsverlauf in der Vergangenheit. Denn wie sich aus Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV und den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen - Stand: November 2009, Nr. 3.1) ergibt, ist bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung für die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Fahrzeugen maßgeblich, welchen Schweregrad die aufgetretenen depressiven Symptome hatten und ob mit einem Wiederauftreten derartiger Phasen zu rechnen ist. Im Falle des Antragstellers kann aufgrund seiner eingeschränkten Mitwirkungsbereitschaft (siehe Gutachten Dr. med. Zimmerer) und des Aufklärungsbedarfs hinsichtlich des Inhalts der nervenärztlichen Atteste von Dr. med. Kaiser und demzufolge des tatsächlichen Gesundheitsstatus des Antragstellers keine verlässliche Aussage zur Kraftfahreignung des Antragstellers getroffen werden. Mit Rücksicht auf diese offene Sach- und Rechtslage in der Hauptsache war daher eine Abwägung der wechselseitigen Interessen, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt, vorzunehmen. Diese Interessenabwägung fällt zu Ungunsten des Antragstellers aus.

Das in die Abwägung einzustellende öffentliche Interesse besteht darin, eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs, die von ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabern ausgeht, im Hinblick auf die hohen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) der anderen Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Im vorliegenden Fall steht zwar hier die Ungeeignetheit des Antragstellers - wie dargelegt - nicht fest, aber auch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist nicht feststellbar.

Der Antragsteller, der sich bereits im beruflichen Ruhestand befindet, macht als eigenes Interesse geltend, er sei auf seine Fahrerlaubnis angewiesen, um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können. Dem Gericht erschließt sich indessen nicht, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang konkret unter "öffentlichem Leben" versteht, so dass auch nicht nachvollziehbar ist, ob und dass er zu diesem Zweck unbedingt auf eine Fahrerlaubnis angewiesen ist. Sollte der Antragsteller damit die Pflege sozialer Beziehungen und die Teilhabe am kulturellen Leben meinen, so ist ihm entgegen zu halten, dass er sich zwecks Fortbewegung des öffentlichen Nahverkehrs bedienen kann, falls ihm keine private Mitfahrgelegenheit zur Verfügung stehen sollte.

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung erachtet das Gericht daher die öffentlichen Interessen als gewichtiger, so dass der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Bescheid vom 14. Februar 2011 eingelegten Widerspruchs abzulehnen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.